

**Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Recht, Sicherheit,  
Integration und Gleichstellung**

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann  
andrea.herschelmann@kassel.de  
Telefon 0561 787 1226  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

12. Februar 2014  
1 von 2

zur **20.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 20. Februar 2014, 17:00 Uhr,  
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

#### **Tagesordnung:**

- 1. Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel - TASK**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.1162 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport und  
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Städtische Werke Netz + Service GmbH  
Gründung der Niestetal Netz GmbH**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1195 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Situation Flüchtlinge in Kassel**  
Anfrage der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Dr. Manuel Eichler  
- 101.17.1168 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)

- 4. Organisationsuntersuchung Freiwillige Feuerwehren**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1175 -
- 5. Personelle Konflikte bei der Kasseler Berufsfeuerwehr**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1176 -
- 6. Einnahmen aus Buß- und Verwarngeldern**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb  
- 101.17.1198 -
- 7. Gleichheitsgrundsatz für Stadtverordnete zur Anwendung bringen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert  
- 101.17.1207 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

**Niederschrift**

über die 20. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**  
am **Donnerstag, 20. Februar 2014, 17:00 Uhr**  
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

6. März 2014

1 von 7

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU  
Judith Boczkowski, Mitglied, SPD (Vertretung für Doğan Aydın)  
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD  
Esther Kalveram, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Manuel Eichler)  
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD  
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD  
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne  
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne  
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne  
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne  
Dominique Kalb, Mitglied, CDU (Vertretung für Birgit Trinczek)  
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU  
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke  
Heinz Gunter Drubel, Mitglied, FDP (Vertretung für Frank Oberbrunner)  
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern (ab TOP 3)

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten  
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates  
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates  
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

**Schriftführung**

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Jennifer Kellotat, Rechtsamt  
Nina Djamali, Rechtsamt  
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern  
Kathy Käferstein, Ordnungsamt  
Mario Neumann, Sozialamt

**Tagesordnung:**

1. **Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel – TASK**

101.17.1162

- |   |             |
|---|-------------|
| 2. Städtische Werke Netz + Service GmbH<br>Gründung der Niestetal Netz GmbH | 101.17.1195 |
| 3. Situation Flüchtlinge in Kassel  | 101.17.1168 |
| 4. Organisationsuntersuchung Freiwillige Feuerwehren                        | 101.17.1175 |
| 5. Personelle Konflikte bei der Kasseler Berufsfeuerwehr                    | 101.17.1176 |
| 6. Einnahmen aus Buß- und Verwargeldern                                     | 101.17.1198 |
| 7. Gleichheitsgrundsatz für Stadtverordnete zur Anwendung bringen           | 101.17.1207 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 12.02.2014 ordnungsgemäß einberufene 20. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### Zur Tagesordnung

Tagesordnungspunkt

#### 7. Gleichheitsgrundsatz für Stadtverordnete zur Anwendung bringen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

101.17.1207

wird wegen Beratungsbedarfs der SPD-Fraktion von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Die geänderte Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.

#### 1. Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel - TASK

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1162 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel – TASK zwischen Stadt Kassel und Universität Kassel wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel - TASK, 101.17.1162, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke**

3 von 7

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel – TASK erhält folgende Fassung:

§ 4 Zusammenarbeit der Kooperationspartner in Gremien

„...“

**(2) Besetzung Förderbeirat**

Universität Kassel: Prof. Dr. Postlep.

Stadt Kassel: Oberbürgermeister Hilgen, Bürgermeister Kaiser, **je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen.**

Weitere Mitglieder können einvernehmlich berufen werden.

...“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel – TASK, 101.17.1162, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Kalveram

## **2. Städtische Werke Netz + Service GmbH**

### **Gründung der Niestetal Netz GmbH**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1195 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Niestetal Netz GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Netz + Service GmbH mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage) zugestimmt.

2. Der vorgesehenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Niestetal Netz GmbH an die Gemeinde Niestetal oder an eine Beteiligungsgesellschaft der Gemeinde Niestetal bis zu einer Höhe von maximal 74,9 % wird zugestimmt. 4 von 7
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Netz + Service GmbH  
Gründung der Niestetal Netz GmbH, 101.17.1195, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Mijatovic

### **3. Situation Flüchtlinge in Kassel**

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.17.1168 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Ausländer/innen sind gegenwärtig in Flüchtlingsheimen (wie viele mit welcher Kapazität gibt es?) in Kassel untergebracht? Wie viele davon leben im Familienverband?
2. Wer weist aufgrund welcher Rechtsvorschriften wie viele Flüchtlinge/AsylbewerberInnen der Stadt Kassel zu?
3. Wie viele Flüchtlinge welcher Nationalitäten sind in Kassel in Wohnungen bzw. sonstigen Räumlichkeiten (z. B. Hotels, andere (welche?) untergebracht?
4. Gibt es Rechtsvorschriften/Leitlinien für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. nicht daueraufenthaltsberechtigten Ausländer/innen, wenn ja mit welchem Inhalt? Werden diese Kriterien in Kassel erfüllt? Wenn nein: Welcher Handlungsbedarf besteht?

5. Wie viele Quadratmeter stehen jedem Flüchtling anteilig an Wohn-/Schlaflfläche, sanitären Bereichen etc. zu? 5 von 7
6. Welche Kosten (monatlich/jährlich) hat die Stadt Kassel zur Unterbringung/Betreuung von Flüchtlingen aufzuwenden? Inwieweit werden diese Kosten vom Bund/Land, ggf. anderen, gedeckt?
7. Was sind die Vor- und Nachteile einer zentralen gegenüber einer dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen? Welche Überlegungen bestehen zur Art der Unterbringung?
8. Welche Möglichkeiten der Betreuung bzw. Integration von Flüchtlingen bestehen? Wie stellt sich die Betreuungs- bzw. Schulische Situation von Flüchtlingskindern dar? Welche Hilfen erhalten die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen insoweit?
9. Sind Problemlagen bezogen auf die Wohnsituation und andere Lebensbereiche betreffend andere Personengruppen als Flüchtlinge bekannt?

Die schriftliche Antwort des Magistrats wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandt. Nachfragen werden von Bürgermeister Kaiser und Herrn Neumann, Sozialamt, beantwortet.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser und Herrn Neumann, Sozialamt, erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

#### **4. Organisationsuntersuchung Freiwillige Feuerwehren**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.17.1175 -

##### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wird der Magistrat die Organisationsuntersuchung betreffend der möglichen Neuorganisation der freiwilligen Feuerwehren vorlegen?
2. Warum dauert die Erstellung dieser Untersuchung bereits jetzt einen so langen Zeitraum?
3. Was hat der Magistrat in der Zwischenzeit unternommen, um den bestehenden Unmut bei den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren abzubauen?

Die Anfrage sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Bürgermeister Kaiser beantwortet.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

**5. Personelle Konflikte bei der Kasseler Berufsfeuerwehr**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1176 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche personellen Konflikte bestehen derzeit bei der Kasseler Berufsfeuerwehr?
2. Welche Aufgaben und Kompetenzen bedurften der Klärung?
3. Welche Umstrukturierungen des Brandschutzes sind geplant?
4. Bei welchen Auseinandersetzungen hat der Magistrat konkret "vermittelt"?
5. Was haben der zuständige Fachdezernent Bürgermeister Kaiser und der Personaldezernent Oberbürgermeister Hilgen unternommen?
6. Welche Verflechtungen zwischen Aufgaben der Berufsfeuerwehr und der Tätigkeit des privaten Feuerwehrvereins hat es gegeben?
7. Lagen hier auch wirtschaftliche oder finanzielle Interessen vor?
8. Welche Maßnahmen plant der Magistrat um künftig solche die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr belastenden Vorkommnisse zu verhindern?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage. Im Anschluss beantwortet er die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

**6. Einnahmen aus Buß- und Verwarngeldern**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1198 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch waren die städtischen Einnahmen aus Bußgeldern und Verwarnungen 2013 insgesamt?
2. Wie haben sich diese Gesamteinnahmen in den letzten 5 Jahren entwickelt?



3. Welche Erträge entfielen in 2013 auf den ruhenden und welche Erträge auf den fließenden Verkehr? 7 von 7
4. Wie viele städtische Mitarbeiter waren 2013 mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beschäftigt?
5. Wie hat sich diese Mitarbeiteranzahl in den letzten 5 Jahren entwickelt?
6. Wie viele Strafzettel wurden 2013 verteilt?
7. Wie hat sich die Anzahl der verteilten Strafzettel in den letzten 5 Jahren entwickelt?
8. Wie viele Fahrzeuge wurden 2013 bei Geschwindigkeitskontrollen gemessen?
9. Wie hoch war 2013 der Anteil der gemessenen Fahrzeuge im Verhältnis zur Gesamtzahl, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Verwarnungsbereich festgestellt wurde?
10. Wie hoch war 2013 der Anteil der gemessenen Fahrzeuge im Verhältnis zur Gesamtzahl, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Bußgeldbereich festgestellt wurde?
11. Gab es bei den in Frage 9 u. 10 festgestellten Anteilen in den letzten 5 Jahren Veränderungen? Wenn ja, welche?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage sowie die sich im Rahmen der Diskussion ergebenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Bürgermeister Kaiser sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

#### **7. Gleichheitsgrundsatz für Stadtverordnete zur Anwendung bringen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1207 -

**Abgesetzt**

**Ende der Sitzung:** 18:06 Uhr

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

Andrea Herschelmann  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1162

9. Januar 2014  
1 von 2

**Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel - TASK**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kooperationsvereinbarung zum Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel – TASK zwischen Stadt Kassel und Universität Kassel wird zugestimmt.“

**Begründung:**

TASK hat sich zum Ziel gesetzt, Schwerpunktthemen des Sports wie:

- Nachwuchs- und Talentförderung
- Leistungs-, Gesundheits- und Betriebssport
- Bewegungsförderung in Kitas und Schulen
- Entwicklung von innovativer Technologie und Sportgeräten

für die Stadt Kassel weiter voran zu bringen und Lösungsansätze mit Netzwerkpartnern umzusetzen.

Die Kooperation zwischen Stadt und Universität Kassel ermöglicht innovative Ansätze, die bundesweit beispiellos sind und den aktuellen Bedarfen der Sportentwicklung entsprechen. Basierend auf der Expertise der Universität Kassel mit seinem Institut für Sport und Sportwissenschaft (IfSS) und der nachhaltigen Vernetzung der Stadt und des Sportamts Kassel können so innovative Konzepte und Forschungsergebnisse den Weg in die Praxis finden. Diese neuzeitlichen Erkenntnisse im Sport finden in verschiedenen Organisationen wie z.B. Vereinen und Schulen aber auch bei speziellen Zielgruppen innerhalb der Stadt (Kinder, Senioren, Leistungssportler...) Anwendung.

Die Kooperationsvereinbarung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat am 16. Dezember 2013 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## Kooperationsvereinbarung

„TASK – Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel“

zwischen

der Universität Kassel, vertreten durch den Präsidenten, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel und

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königstraße 8, 34117 Kassel

nachfolgend Kooperationspartner genannt

### Präambel

Die Kooperationspartner haben das Anliegen, gemeinsam das „TASK – Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel“ (nachfolgend TASK) zu entwickeln und zu betreiben. Zu diesem Zwecke und zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### § 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

(1) Die Kooperationspartner arbeiten für die Dauer dieser Vereinbarung gemeinsam und kooperativ an dem Vorhaben mit der Bezeichnung das „TASK – Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel“ (nachfolgend TASK) zusammen.

Bei dem Kooperationsprojekt handelt es sich um ein Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Die damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Tätigkeiten der Universität werden im hoheitlichen Bereich Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie Forschung durchgeführt.

(2) Universität und Stadt Kassel entwickeln und betreiben das o.a. task, das Vereine, Bürger und Institutionen bei der Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten Lösungen aus dem gesamten Spektrum des Sports. Dies betrifft derzeit

- Wissenstransfer Kita – Schule Verein – Kommune
- Individuelle und betriebliche Gesundheitsförderung
- Leistung, Training & Talente
- Entwicklung von innovativer Technologie und Sportgeräten

(3) Basierend auf der Expertise der Universität Kassel mit ihrem Institut für Sport und Sportwissenschaft (IfSS) und der nachhaltigen Vernetzung der Stadt und des Sportamts Kassel in Nordhessen sollen innovative Konzepte und Forschungsergebnisse den Weg in die Praxis finden und zur Anwendung gelangen. Das Sportamt wird bei der Kontaktaufnahme zum organisierten Sport und den entsprechenden Institutionen wie auch bei der Vermittlung an entsprechende Ziel- und Anwendergruppen unterstützend tätig.

(4) Konkrete Projekte und Einzelmaßnahmen werden jeweils in der Trägerschaft eines der beiden Träger (Universität Kassel oder Stadt Kassel) realisiert. Für diese Maßnahmen sind jeweils separate Verträge mit den betreffenden Projektpartnern abzuschließen, in denen u.a. die Verwendung der eingeworbenen Mittel geregelt wird.

## **§ 2 Beiträge der Kooperationspartner**

(1) Die Universität Kassel leistet die folgenden Kooperationsbeiträge

- Einbringung der Expertise und Forschungsergebnisse durch die Universität Kassel, vorrangig durch das Institut für Sport und Sportwissenschaft (IfSS)
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des TASK sowie bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Projektmaßnahmen und Kooperationen, die in der Trägerschaft der Universität realisiert werden sollen (s.o. „Konkrete Projekte und Einzelmaßnahmen“)

Die Stadt Kassel leistet die folgenden Kooperationsbeiträge:

- Thematischer Input der Stadt / des Sportamts durch die Priorisierung der Ziele und Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Kassel
- Zuarbeit bei den Projektaktivitäten des TASK durch Fachpersonal des Sportamts Kassel
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des TASK sowie bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für einzelne Projektmaßnahmen und Kooperationen , die in der Trägerschaft der Stadt Kassel realisiert werden sollen (s.o. „Konkrete Projekte und Einzelmaßnahmen“)
- Zurverfügungstellung von Büroraum, PC, Telefon etc. für die Projektkoordination

Die Stadt Kassel erbringt die oben aufgelisteten Kooperationsbeiträge aus ihrem hoheitlichen Bereich.

Die Kosten für den Projektsteuerer werden 2014 und 2015 je zur Hälfte von Universität Kassel und Stadt Kassel getragen.

### **§ 3 Gemeinsame Leistungen**

(1) Die Kooperationspartner setzen einen externen Projektkoordinator ein, dessen Finanzierung in den Jahren 2014 und 2015 je zur Hälfte erfolgt.

(2) Die Kosten für den Koordinator belaufen sich in 2014 auf brutto 57.120,00 zzgl. Fahrtkosten, im Jahr 2015 je nach Entwicklung von TASK auf brutto 57.120,00 bis 85.680,00 zzgl. Fahrtkosten.

(3) Dessen Aufgaben und die Vergütung sind in einem gesonderten Vertrag detailliert zu regeln und umfasst vor allem die Koordination der Gesamtmaßnahme (Moderation der internen Kommunikation, Unterstützung von TASK und TASK-Projektpartner bei Planungsprozess zur Konkretisierung möglicher Maßnahmen sowie bei der Kostenkalkulation und beim Fundraising.

(4) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam die Grundfunktionen zur Kommunikationsfähigkeit des TASK sicher (Bürraum, PC, Telefon etc.), gegebenenfalls durch separate Regelung und schriftliche Abstimmung.

#### **§ 4 Zusammenarbeit der Kooperationspartner in Gremien**

(1) Die Kooperationspartner sind gleichberechtigte gemeinsame Akteure. Als Gremien werden ein Förderbeirat und eine Steuerungsgruppe gebildet, der ca. 4 mal jährlich oder je nach Dringlichkeit tagt.

##### (2) Besetzung Förderbeirat

Universität Kassel: Prof. Dr. Postlep.

Stadt Kassel: Oberbürgermeister Hilgen, Bürgermeister Kaiser.

Weitere Mitglieder können einvernehmlich berufen werden.

##### (3) Besetzung Steuerungsgruppe

Universität Kassel: Die Professoren des IfSS sowie Geschäftsführer Kassel Transfer.

Stadt Kassel: Leitung Sportamt der Stadt Kassel.

Weitere Mitglieder können einvernehmlich berufen werden.

#### **§ 5 Rechte an erzielten Arbeitsergebnissen und Veröffentlichungen**

(1) Jedem Vertragspartner gehören diejenigen Arbeitsergebnisse, die sein Personal geschaffen hat. Die im Rahmen des Projekts entstehenden Arbeitsergebnisse und Informationen stehen beiden Vertragspartnern für die Dauer und die Zwecke des Projektes zur freien Nutzung zur Verfügung. Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte verständigen sich die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall in einem gesonderten Vertrag.

(2) Die Vertragspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich davon unterrichten.

(1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, die im Rahmen des Projekts erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.

(2) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der an Veröffentlichungen beteiligten Mitarbeiter (m/w) der Vertragspartner bleiben unberührt. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Kooperationsprojekt betroffen sind, werden beide Vertragspartner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden (m/w) oder Habilitanden (m/w) angemessen Rechnung tragen.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich – auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus – erkennbar vertrauliche Behörden-, Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Projekts bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die einem Vertragspartner bereits vor Beginn des Projekts bekannt waren oder von ihm anderweitig rechtmäßig erlangt worden sind.

## **§ 8 Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit Unterschrift durch beide Vertragspartner. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform

(3) Im Falle der Vertragsbeendigung verständigen sich beide Vertragspartner über die Abwicklung des Kooperationsprojekts unter Wahrung der Interessen beider Vertragspartner.

## **§ 9 Haftung**

Die Parteien haften für Schäden von Dritten gesamtschuldnerisch; im Innenverhältnis haftet jede Partei für den Schaden, der ihrem Personal zuzuordnen ist und stellt die andere Partei diesbezüglich frei.



## § 10 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Durch die Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages wird keine BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) begründet. Es besteht keine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung und Verpflichtung gegenüber Dritten.

(4) Gerichtsstand ist Kassel. Die Parteien sind bemüht, bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältni eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Kassel, \_\_\_\_\_

---

Universität Kassel  
(Hochschulleitung)

---

Stadt Kassel  
(Oberbürgermeister)

---

Universität Kassel  
(Fachbereich 05)

---

Stadt Kassel  
(Bürgermeister)

---

Institut für Sport und  
Sportwissenschaft

Vorlage Nr. 101.17.1195

3. Februar 2014  
1 von 4

**Städtische Werke Netz + Service GmbH  
Gründung der Niestetal Netz GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Niestetal Netz GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Netz + Service GmbH mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage) zugestimmt.
2. Der vorgesehenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Niestetal Netz GmbH an die Gemeinde Niestetal oder an eine Beteiligungsgesellschaft der Gemeinde Niestetal bis zu einer Höhe von maximal 74,9 % wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

**Ausgangslage**

Seit dem Wachstumsbeschluss der Kasseler Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 2007 ist auch die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) bestrebt, ihr Tätigkeitsfeld zu erweitern. Gerade für Netzbetreiber ist der Gewinn neuer Konzessionen die einzige Möglichkeit, ihren Tätigkeitsbereich wesentlich auszuweiten. Deshalb nimmt die NSG in Nordhessen an dem intensiven Wettbewerb um die Vergabe der Strom- und Gasnetzkonzessionen teil.

Die Gemeinde Niestetal hat in ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger im April 2012 das Verfahren zur Vergabe der Stromnetzkonzessionen eröffnet. Bei einem reinen Konzessionsvertrag sind die Gestaltungsspielräume für die Interessenten allerdings durch die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sehr begrenzt und die Unterschiede zwischen den Angeboten der einzelnen Wettbewerber oft nur marginal. Die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) und die NSG bieten deshalb Kooperationsmodelle an, mit denen Kommunen eigenverantwortlich die zukünftige Energieversorgung gestalten können.

Nach Prüfung aller eingegangenen Angebote hat sich die Gemeinde Niestetal für das Kooperationsmodell der STW und NSG entschieden. Dieses Modell sieht den Aufbau einer Netzgesellschaft durch die NSG und der Gemeinde Niestetal bzw. einer gemeindeeigenen Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft Niestetal“ genannt) vor – die Niestetal Netz GmbH (Arbeitstitel) .



Abbildung 1: Geografische Lage der Gemeinde Niestetal

### **Entwicklungsperspektiven für die Städtische Werke Netz + Service GmbH**

Die NSG erhält durch ihre Beteiligung an der Niestetal Netz GmbH die Möglichkeit, ihr bisheriges Versorgungsgebiet zu erweitern und die bestehenden Aufgaben dauerhaft zu sichern.

Das Versorgungsgebiet der Gemeinde Niestetal lässt sich durch ihre unmittelbare Nachbarschaft zum Versorgungsgebiet der Stadt Kassel reibungslos in die bestehenden Prozesse integrieren. Gerade durch die geografische Nähe können Synergien gezielt genutzt werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Konzessionsbewerbungen betreibt die NSG bereits das Gasversorgungsnetz im Niestetaler Ortsteil Sandershausen. Die NSG geht davon aus, dass durch eine Beteiligung an der Niestetal Netz GmbH der Gasnetzbetrieb durch die NSG im Rahmen eines Pachtmodells fortgeführt werden kann und ein Verkauf des Gasnetzes vermieden wird. Die Niestetal Netz GmbH wird darüber hinaus versuchen, im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auch die Konzession für das Gasversorgungsnetz im Ortsteil Heiligenrode zu erlangen und so das Versorgungsgebiet zu erweitern. Die bisherige Konzession mit dem Altkonzessionär E.ON Mitte AG ist bereits im Februar 2013 ausgelaufen.

Bereits heute organisiert die NSG gemeinsam mit der Gemeinde Niestetal den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Durch das Engagement in einem neuen Versorgungsgebiet entstehen Möglichkeiten, weitere technische Dienstleistungen als Ergänzung zum regulierten Netzbetrieb im Netzgebiet der Gemeinde Niestetal anzubieten. Hierzu zählen u. a. die Wärmeversorgung über KWK- und/oder EEG-Anlagen sowie Contractingmodelle.

## Gründung der Niestetal Netz GmbH

3 von 4

Die Umsetzung des Beteiligungsmodells wird in zwei Arbeitsschritten realisiert. Zunächst wird die Netzeigentumsgesellschaft Niestetal Netz GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € durch die NSG nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages gegründet. Die NSG wird anschließend das Anlagevermögen des Gasversorgungsnetzes für den Ortsteil Sanderhausen als Sacheinlage in die Gesellschaft einbringen. Die Bewertung des Gasnetzes erfolgt auf Basis des regulatorischen Restwertes (Übernahmewert). Der endgültige Übernahmewert wird durch eine von den Vertragspartnern einvernehmlich bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt.

Erst nach erfolgreicher Gründung erwirbt die Gemeinde Niestetal bzw. die Beteiligungsgesellschaft Niestetal 1% der Gesellschaftsanteile von der NSG. Nach 5, 9, 13 und 17 Jahren nach Gesellschaftsgründung hat die Beteiligungsgesellschaft Niestetal die Möglichkeit, weitere Anteile von der NSG bis zu einer maximalen Beteiligung von 74,9 % zu erwerben. Soweit die Gemeinde Niestetal bzw. die Beteiligungsgesellschaft Niestetal ihren Anteil an der Niestetal Netz GmbH auf mindestens 25,1 % aufstockt, hat sie das Recht, einen Geschäftsführer zu stellen. Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile setzt sich im Wesentlichen aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital, der dann im Eigentum der Niestetal Netz GmbH befindlichen Versorgungsnetze, dem anteiligen Kaufpreisrisiko sowie etwaiger Ertragswerte nach IDW S1 netzfremder Sparten zusammen.

Gesellschaftszweck ist die Errichtung, der Erwerb und Betrieb von Leitungs- und Versorgungsnetzen. Darüber hinaus sind noch weitere Tätigkeitsfelder denkbar. Hierzu gehören insbesondere Leistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Telekommunikation und Ausbau der Straßenbeleuchtung. Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehung zur Gründung und zum Betrieb der Niestetal Netz GmbH im Konsortialvertrag geregelt. Der Inhalt des Konsortialvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

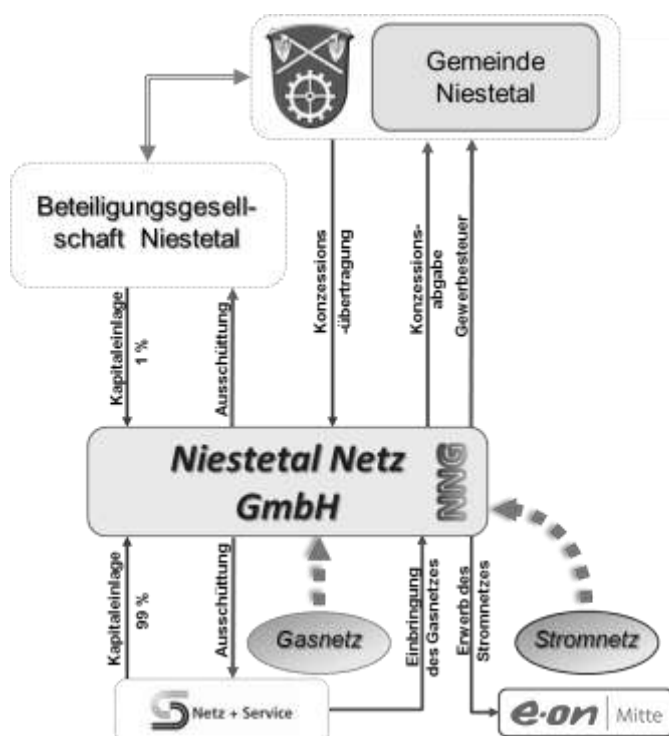


Abbildung 2: Die Niestetal Netz GmbH in der Startphase

Nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der Niestetal Netz GmbH wird ebenfalls der Stromkonzessionsvertrag zwischen der Niestetal Netz GmbH und der Gemeinde Niestetal abgeschlossen. Die Übertragung der Stromnetzkonzessionen berechtigt die Niestetal Netz GmbH zu Netzkaufverhandlungen mit dem Altkonzessionär.

Nach Abschluss der Kaufverhandlungen wird eine auf dem Verhandlungsergebnissen beruhende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dem Aufsichtsrat der NSG zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Entscheidung über den Kauf der Stromnetze bedarf dann eines separaten Aufsichtsratsbeschlusses.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Die Gemeinde Niestetal hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 5. Dezember 2013 einen gleichlautenden Beschluss gefasst. Der Aufsichtsrat der NSG hat in seiner Sitzung am 20. November 2013 der Neugründung zugestimmt.

In den gewählten Strukturen liegen die wirtschaftlichen Risiken weitgehend auf Seiten der NSG, dagegen hat die Gemeinde Niestetal im Rahmen einer Kaufoption zu festgelegten Zeitpunkten das Recht, bis zu 74,9 % einer Beteiligung an der Netzgesellschaft zu erwerben, wenn diese wirtschaftlich erfolgreich ist.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 3. Februar 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

ANLAGE

**Gesellschaftsvertrag**

der

**GmbH**

in der Fassung vom

04.11.2013

**§ 1**  
**Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma  
Niestetal Netz GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Niestetal.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Leitungs- und Versorgungsnetzen und dazugehörigen Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung und Wassergewinnung, einschließlich der Erbringung sämtlicher mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden und verwandten Dienstleistungen, insbesondere Infrastruktur- und kommunale Dienstleistungen.
2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 4**  
**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

## § 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

## § 8 Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:
  - 1.1 Entlastung der Geschäftsführung,
  - 1.2 Wahl des Abschlussprüfers,
  - 1.3 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller abgegebenen Stimmen über:
  - 2.1 die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen; sieht der Gegenstand der Änderung selbst eine weitergehende Mehrheit vor, so gilt diese auch für die Änderung,
  - 2.2 die Auflösung der Gesellschaft,
  - 2.3 die Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit es sich nicht um Gemeinden oder kommunale Vereinigungen handelt,
  - 2.4 die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis des Geschäftsumfangs der Gesellschaft wesentlich ist,



- 2.5 die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes in der Gesellschaft sowie Stilllegung von Sparten,
  - 2.6 den Abschluss und wesentliche Änderungen von Konzessionsverträgen und ähnlichen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
  - 2.7 Kooperationen mit Unternehmen, an denen die Gesellschafter nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind,
  - 2.8 die Übertragung von Aufgaben auf (andere) Beteiligungsunternehmen,
  - 2.9 die Feststellung des Wirtschaftsplans (bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan),
  - 2.10 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Anteilen an Unternehmen und Gesellschaftsanteilen, insbesondere auch Einräumung von Unterbeteiligungen und ähnliche Verträge und
  - 2.11 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen:
    - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Betrag der jeweiligen Maßnahme EURO 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) überschreitet,
    - b. Vereinbarung und Änderung von Kreditlinien über einem Wert von EURO 1.000.000,00,
    - c. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme EURO 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übersteigt,
  - 2.12 die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung gemäß § 11 Abs. 2,
  - 2.13 Investitionsentscheidungen über EURO 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) außerhalb des regulären Netzbetriebes,
  - 2.14 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen,
  - 2.15 die Verabschiedung der Stellenplanung, soweit diese zu einer Erweiterung führt,
  - 2.16 alle rechtswirksamen Maßnahmen und Handlungen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall EURO 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) übersteigt, beispielsweise Kooperationen, Abschluss und Kündigung von Verträgen, insb. im Hinblick auf den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen, die Übernahme von Haftungsverpflichtungen und das Führen von Prozessen.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in

Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält.

4. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherung der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung zu wahren.

## **§ 9**

### **Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der Städtische Werke Netz + Service GmbH bestimmt. Soweit und solange Niestetal ein Stammkapital von mindestens 51 % hält, wird der Vorsitzende von Niestetal bestimmt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung

vorzulegen. Die Geschäftsführung legt zugleich einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

## **§ 12**

### **Verfügung über Gesellschaftsanteile / Vorerwerbsrecht**

1. Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gelten § 12 Abs. 2 bis 4 (Vorerwerbsrecht) nicht.
2. Für den Fall der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, insbesondere seines Verkaufs ist der andere Gesellschafter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 4 zum Vorerwerb berechtigt.
3. Der Veräußerer hat seine Veräußerungsabsicht sowie den Inhalt eines etwa mit einem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich dem anderen Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit der letzten Zustellung der Mitteilung nach Satz 1. Mit Ausübung des Vorerwerbsrechts muss der Erwerber verbindlich erklären, dass er bereit ist den gesamten Anteil des Veräußerers zu übernehmen.
4. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt beläuft sich im Fall der Veräußerung innerhalb der ersten zwanzig Geschäftsjahre nach Gründung der Gesellschaft auf 80 %, (in Worten: achtzig Prozent) danach auf 90 % (in Worten: neunzig Prozent) des nach § 15 ermittelten anteiligen Ertragswerts, höchstens auf den vereinbarten Kaufpreis.

## **§ 13**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung möglich.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig wenn,
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter eine Vermögensauskunft gem. §§ 802c ff. ZPO abgegeben hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Die Einziehung bedarf eines Beschlusses, der beschließt mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.
4. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
5. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Höhe der Vergütung beläuft sich im Fall der Einziehung auf 80 %, (in Worten: achtzig Prozent) des nach § 15 ermittelten anteiligen Ertragswerts.

#### § 14

#### Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichneten Person abzutreten ist.
2. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 13 Nr. 3 und Nr. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 13 Nr. 3 S. 2 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann und dass die Vergütung gemäß § 13 Abs. 5 für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird.

## **§ 15 Übernahmeentgelt**

1. Das Entgelt für einen übernommenen oder sonst auf Grund der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zu übertragenden Gesellschaftsanteil bemisst sich nach dem anteiligen Ertragswert. Der Ertragswert ist durch einen von dem übernehmenden Gesellschafter und dem ausscheidenden Gesellschafter einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfiehlt (IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Können sich der übernehmende Gesellschafter und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag des übernehmenden Gesellschafters oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Wirtschaftsprüferkammer als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 1 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Schiedsgutachter entscheidet nach den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

## **§ 16 Recht auf Unterrichtung**

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und der Gemeinde Niestetal alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel, die Revision des Landkreises Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

## **§ 17 Gründungskosten**

Sämtliche mit ihrer Gründung zusammenhängenden Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Prüfungskosten, Kosten der Berichtigung der Grundbücher und Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von Euro 1.500 (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).



Vorlage Nr. 101.17.1168

14. Januar 2014  
1 von 2

## Situation Flüchtlinge in Kassel

### Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung  
sowie in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Ausländer/innen sind gegenwärtig in Flüchtlingsheimen (wie viele mit welcher Kapazität gibt es?) in Kassel untergebracht? Wie viele davon leben im Familienverband?
2. Wer weist aufgrund welcher Rechtsvorschriften wie viele Flüchtlinge/AsylbewerberInnen der Stadt Kassel zu?
3. Wie viele Flüchtlinge welcher Nationalitäten sind in Kassel in Wohnungen bzw. sonstigen Räumlichkeiten (z. B. Hotels, andere (welche?)) untergebracht?
4. Gibt es Rechtsvorschriften/Leitlinien für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. nicht daueraufenthaltsberechtigten Ausländer/innen, wenn ja mit welchem Inhalt? Werden diese Kriterien in Kassel erfüllt? Wenn nein: Welcher Handlungsbedarf besteht?
5. Wie viele Quadratmeter stehen jedem Flüchtling anteilig an Wohn-/Schlaffläche, sanitären Bereichen etc. zu?
6. Welche Kosten (monatlich/jährlich) hat die Stadt Kassel zur Unterbringung/Betreuung von Flüchtlingen aufzuwenden? Inwieweit werden diese Kosten vom Bund/Land, ggf. anderen, gedeckt?
7. Was sind die Vor- und Nachteile einer zentralen gegenüber einer dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen? Welche Überlegungen bestehen zur Art der Unterbringung?
8. Welche Möglichkeiten der Betreuung bzw. Integration von Flüchtlingen bestehen? Wie stellt sich die Betreuungs- bzw. Schulische Situation von Flüchtlingskindern dar? Welche Hilfen erhalten die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen insoweit?

9. Sind Problemlagen bezogen auf die Wohnsituation und andere Lebensbereiche betreffend andere Personengruppen als Flüchtlinge bekannt?

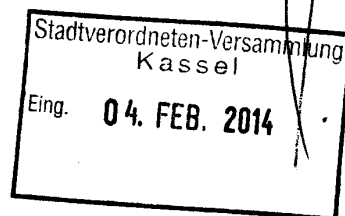
**Begründung:**

Die anfragende Fraktion steht für eine Verantwortung der Stadt Kassel als Teil der Bundesrepublik auch für Flüchtlinge, die vor Krieg und Verfolgung auch hier Schutz suchen. Die steigende Zahl an Flüchtlingen stellt die Stadt Kassel bekanntermaßen vor große Herausforderungen. Die Unterbringungssituation gestaltet sich in verschiedenen Kommunen unterschiedlich. Gelegentlich sind in der Bevölkerung Ressentiments gegenüber Flüchtlingen zu beobachten. Diese Anfrage soll zur Information und Versachlichung der Diskussion beitragen. Anliegen der anfragenden Fraktion ist es außerdem, nicht die Augen vor Problemen zu verschließen und Abhilfemöglichkeiten für Problemlagen aufzuzeigen.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

gez. Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender

Kassel, 30. Januar 2014



**Anfrage der SPD-Fraktion vom 14. Januar 2014**  
**Vorlage Nr. 101.17.1168**  
**Situation Flüchtlinge in Kassel**

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

**1. Frage:**

Wie viele Ausländer/innen sind gegenwärtig in Flüchtlingsheimen (wie viele mit welcher Kapazität gibt es?) in Kassel untergebracht? Wie viele davon leben im Familienverband?

**Antwort:**

Zurzeit erhalten 503 Personen (330 Haushalte) Leistungen nach dem AsylbLG.

Davon leben:

- 113 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft „Druseltal“ (max. Kapazität 135 P.)
- 111 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft „Jägerkaserne“ (max. 135 P.)
- 19 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft „Heinrich-Steul-Schule“ (max. 125 P.)
- 9 Personen im Frauenhaus und
- 251 Personen in Wohnungen.

**2. Frage:**

Wer weist aufgrund welcher Rechtsvorschriften wie viele Flüchtlinge/Asylbewerber/innen der Stadt Kassel zu?

**Antwort:**

Die Anzahl der von Deutschland vermutlich aufzunehmenden Flüchtlinge wird (jährlich) hochgerechnet und dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ für jedes Bundesland festgelegt, wieviel Personen aufzunehmen sind. Die Verteilung wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

Das Land Hessen verteilt die ihm zugewiesenen Flüchtlinge auf die kreisfreien Städte und Landkreise. Die Verteilung erfolgt hauptsächlich nach deren Einwohnerzahl. Die Höhe des Anteils ausländischer Mitbürger/Innen einer Stadt oder eines Landkreises wirkt sich auf die Höhe der Verteilung (geringfügig) aus.

Für 2014 werden der Stadt vom Land ca. 415 Personen zugewiesen. 220 im ersten und 195 im zweiten Halbjahr.



**3. Frage:**

Wie viele Flüchtlinge welcher Nationalitäten sind in Kassel in Wohnungen bzw. sonstigen Räumlichkeiten (z. B. Hotels, andere (welche?) untergebracht?

**Antwort:**

In Hotels keine Flüchtlinge, in Wohnungen 251.

Türkei	=	47
Afghanistan	=	39
Somalia	=	33
Balkanstaaten	=	33
Irak	=	25
Iran	=	15
Eritrea	=	12
Syrien	=	6
Sonstige	=	41.

**4. Frage:**

Gibt es Rechtsvorschriften/Leitlinien für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. nicht daueraufenthaltsberechtigten Ausländer/innen, wenn ja mit welchem Inhalt? Werden diese Kriterien in Kassel erfüllt? Wenn nein: Welcher Handlungsbedarf besteht?

**Antwort:**

Rechtsgrundlage für die Unterbringung ist das Hessische Landeaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007. Nach § 3 sind die hessischen Städte und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Eine Ausführungsverordnung des Landes gibt es nicht. Im Rahmen unserer europaweiten Ausschreibung Mitte 2013 haben wir deshalb eigene Mindeststandards (wie z. B. Größe der Räumlichkeiten, Gemeinschaftsflächen, Räume zur Ausübung der Religion) entwickelt.

**5. Frage:**

Wie viele Quadratmeter stehen jedem Flüchtling anteilig an Wohn-/Schlaffläche sanitären Bereichen etc. zu?

**Antwort:**

Für den persönlichen Bedarf zwischen 6 und 8 m<sup>2</sup> ohne Gemeinschaftsräume.

**6. Frage:**

Welche Kosten (monatlich/jährlich) hat die Stadt Kassel zur Unterbringung/Betreuung von Flüchtlingen aufzuwenden? Inwieweit werden diese Kosten vom Bund/Land, ggf. anderen, gedeckt?

**Antwort:**

Die Kosten der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften liegen je nach Einrichtung zwischen 12,00 € und 19,00 € pro Person und Tag. Die der sozialen Betreuung bei 1,50 € pro Person und Tag. Hinzu kommen die Mieten, die für Flüchtlinge in Wohnungen gezahlt werden. In 2013 betragen die Gesamtaufwendungen für die Flüchtlingshilfe (inklusive der Leistungen für den Lebensunterhalt) 3.148.240 €. Das Land erstattete insgesamt 2.160.864 €. Die Kosten der Krankenhilfe für Flüchtlinge werden vom Land nur in den wenigsten Fällen erstattet. Insgesamt hatte die Stadt in 2013 ungedeckte Aufwendungen von 987.376 €.

**7. Frage:**

Was sind die Vor- und Nachteile einer zentralen gegenüber einer dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen? Welche Überlegungen bestehen zur Art der Unterbringung?

**Antwort:**

Neu aufgenommene Flüchtlinge können nicht sofort in Wohnungen untergebracht werden. Sie müssen sich erst in Kassel einleben. Dies lernen sie in den Gemeinschaftsunterkünften. Da in Kassel in diesem Segment Wohnungsknappheit herrscht, kann auch nicht für alle Flüchtlinge kurzfristig Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinschaftsunterkünfte werden auch zukünftig benötigt und müssen bei der steigenden Zahl der Flüchtlinge erweitert werden. Unser Ziel für die nächsten Jahre ist es, mehrere kleinere Unterkünfte in den Stadtteilen zu finden, in denen bisher noch keine Gemeinschaftsunterkunft vorhanden sind. Allerdings sind wir durch die bestehenden Vergaberichtlinien in unserer Gestaltung sehr eingeschränkt.

**8. Frage:**

Welche Möglichkeiten der Betreuung bzw. Integration von Flüchtlingen bestehen? Wie stellt sich die Betreuungs - bzw. Schulische Situation von Flüchtlingskindern dar? Welche Hilfen erhalten die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen insoweit?

**Antwort:**

In den ersten Monaten nach ihrer Aufnahme werden die Flüchtlinge vom Caritasverband Kassel e.V. betreut. Zu den Aufgaben der Caritas gehören Beratung in ausländerrechtlichen und asylverfahrenrechtlichen Fragen, sozialen Konfliktsituationen (Beziehungsprobleme, Erziehungsprobleme), Fragen der Familienzusammenführung, Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr in das Herkunftsland und Förderung der Rückkehrbereitschaft, Vermittlung und Kontaktaufnahme mit Behörden, Vermittlung und Kontaktaufnahmen mit Kindertagesstätten und Schulen, Hinweise zum Verhalten in der Gemeinschaftsunterkunft und Unterstützung bei der Wohnungssuche und bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Ferner wird bereit in den Gemeinschaftsunterkünften die deutsche Sprache gelehrt. Weiterhin gibt es in Kassel ein umfangreiches Netzwerk, deren Mitglieder sich der Integration von Flüchtlingen verschrieben haben.

Ca. 10 % der Personen in den Gemeinschaftsunterkünften sind in einem schulpflichtigen Alter. Diese erstrecken sich jedoch über alle Schulzweige, also Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium.

Nach Information des Schulverwaltungsamtes werden Kinder im Grundschulalter i. d. R. der nächstgelegenen Grundschule (Grundschulbezirk) zugewiesen. Bei der Aufnahme als Quereinsteiger in der Sek. 1 / Sek. 2 können alle Schulen der Stadt Kassel (darüber hinaus) angewählt werden (Elternwunsch). Im besonderen Fall von „Flüchtlingskinder“ spielen die Aufnahmekapazität der Schule, die konzeptionelle Ausrichtung der Schule und die personelle Ausstattung eine besondere Rolle. Das Staatliche Schulamt als „zuständige Stelle“ trifft die Entscheidung in Absprache mit den Schulen und dem Schulträger.

Die betroffenen Schulen erhalten zusätzliche Stunden z. B. für den Förderunterricht für Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache und aus dem Sozialindex des Landes Hessen für die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern in städtischen Schulen mit sogenannten „besonderen Problemlagen“.

Nach Informationen des Jugendamtes stehen für die Kinder die örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung. Eine Kostenübernahme ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse möglich.

**9. Frage:**

Sind Problemlagen bezogen auf die Wohnsituation und andere Lebensbereiche betreffend andere Personengruppen als Flüchtlinge bekannt?

**Antwort:**

In den letzten Wochen ist die Wohnungssituation von europäischen Zuwanderern thematisiert worden. Diese Personen, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien gehören nicht zu dem Personenkreis der Flüchtlinge.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

**Vorlage Nr. 101.17.1175**

15. Januar 2014  
1 von 1

## **Organisationsuntersuchung Freiwillige Feuerwehren**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wird der Magistrat die Organisationsuntersuchung betreffend der möglichen Neuorganisation der freiwilligen Feuerwehren vorlegen?
2. Warum dauert die Erstellung dieser Untersuchung bereits jetzt einen so langen Zeitraum?
3. Was hat der Magistrat in der Zwischenzeit unternommen, um den bestehenden Unmut bei den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren abzubauen?

Fragesteller/-in:           Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1176**

15. Januar 2014  
1 von 1

## **Personelle Konflikte bei der Kasseler Berufsfeuerwehr**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche personellen Konflikte bestehen derzeit bei der Kasseler Berufsfeuerwehr?
2. Welche Aufgaben und Kompetenzen bedurften der Klärung?
3. Welche Umstrukturierungen des Brandschutzes sind geplant?
4. Bei welchen Auseinandersetzungen hat der Magistrat konkret "vermittelt"?
5. Was haben der zuständige Fachdezernent Bürgermeister Kaiser und der Personaldezernent Oberbürgermeister Hilgen unternommen?
6. Welche Verflechtungen zwischen Aufgaben der Berufsfeuerwehr und der Tätigkeit des privaten Feuerwehvereins hat es gegeben?
7. Lagen hier auch wirtschaftliche oder finanzielle Interessen vor?
8. Welche Maßnahmen plant der Magistrat um künftig solche die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr belastenden Vorkommnisse zu verhindern?

Fragesteller/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1198**

5. Februar 2014

1 von 1

**Einnahmen aus Buß- und Verwarngeldern**

**Anfrage**

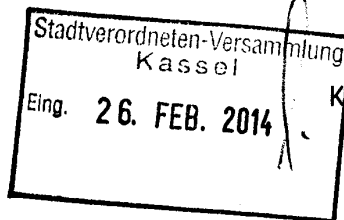
**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch waren die städtischen Einnahmen aus Bußgeldern und Verwarnungen 2013 insgesamt?
2. Wie haben sich diese Gesamteinnahmen in den letzten 5 Jahren entwickelt?
3. Welche Erträge entfielen in 2013 auf den ruhenden und welche Erträge auf den fließenden Verkehr?
4. Wie viele städtische Mitarbeiter waren 2013 mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beschäftigt?
5. Wie hat sich diese Mitarbeiteranzahl in den letzten 5 Jahren entwickelt?
6. Wie viele Strafzettel wurden 2013 verteilt?
7. Wie hat sich die Anzahl der verteilten Strafzettel in den letzten 5 Jahren entwickelt?
8. Wie viele Fahrzeuge wurden 2013 bei Geschwindigkeitskontrollen gemessen?
9. Wie hoch war 2013 der Anteil der gemessenen Fahrzeuge im Verhältnis zur Gesamtzahl, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Verwarngeldbereich festgestellt wurde?
10. Wie hoch war 2013 der Anteil der gemessenen Fahrzeuge im Verhältnis zur Gesamtzahl, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Bußgeldbereich festgestellt wurde?
11. Gab es bei den in Frage 9 u. 10 festgestellten Anteilen in den letzten 5 Jahren Veränderungen? Wenn ja, welche?

Fragesteller/-in:            Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Kassel, 14.02.2014

Antrag der CDU-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung;

Vorlage-Nr. 101.17.1198

Einnahmen aus Buß- und Verwarngeldern

1. Wie hoch waren die städtischen Einnahmen aus Bußgeldern und Verwarnungen 2013 insgesamt?

In 2013 betragen die Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs 3.089.926,26 €.

2. Wie haben sich diese Gesamteinnahmen in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Da ab 2010 eine neue Software in der Abteilung Verkehrsüberwachung eingesetzt wurde, ist auch nur ab diesem Zeitpunkt eine Vergleichbarkeit/Entwicklung der Einnahmen auswertbar.

Einnahmen

Jahr	2010	2011	2012	2013
Einnahmen	1.868.771,00	1.836.448,53	1.615.089,41	2.169.458,08
Einnahmen abzüglich Arbeitsplatzkosten (ca. 2 Mill. €)	-131.229,00	-163.551,47	-383.425,59	169.458,08

3. Welche Erträge entfielen in 2013 auf den ruhenden und welche Erträge auf den fließenden Verkehr?

Bereich	Beträge
Ruhender Verkehr	2.169.458,08 €
Mobile Geschwindigkeitsüberwachung	919.923,18 €
Fremdmessung (Restbeträge aus den stationären Messungen)	545,00 €
	<b>3.089.926,26 €</b>

4. Wie viele städtische Mitarbeiter waren 2013 mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beschäftigt?

In der Abteilung Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes der Stadt Kassel sind derzeit 35 Ordnungspolizeibeamtinnen/-beamte (21 Vollzeit- und 14 Teilzeitkräfte) auf 30 Stellen (vollzeitäquivalent) im Außendienst für die Überwachung des ruhenden Verkehrs tätig.

**5. Wie hat sich diese Mitarbeiterzahl in den letzten 5 Jahren entwickelt?**

Seit 2010 gab es keine wesentlichen Veränderungen.

**6. Wie viele Strafzettel wurden 2013 verteilt?**

In 2013 wurden 201.221 Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr geahndet.

**7. Wie hat sich die Anzahl der Strafzettel in den letzten 5 Jahren entwickelt?**

Gegenüber den Vorjahren waren in 2013 ca. 1,9 % mehr Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr zu verzeichnen.

**8. Wie viele Fahrzeuge wurden 2013 bei Geschwindigkeitskontrollen gemessen?**

In 2013 wurden 1.450.123 Fahrzeuge gemessen.

**9. Wie hoch war 2013 der Anteil der gemessenen Fahrzeuge im Verhältnis zur Gesamtzahl, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Verwarngeldbereich festgestellt wurde?**

Der Anteil betrug 3,72 %.

**10. Wie hoch war 2013 der Anteil der gemessenen Fahrzeuge im Verhältnis zur Gesamtzahl, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung Bußgeldbereich festgestellt wurde?**

Der Anteil betrug 0,08 %.

**11. Gab es bei den in Frage 9 und 10 festgestellten Anteilen in den letzten 5 Jahren Veränderungen? Wenn ja, welche?**

	2010	2011	2012	2013
<b>Verwarngelder Anteil in %</b>	5,87	4,92	4,43	3,72
<b>Bußgelder Anteil in %</b>	0,14	0,12	0,093	0,08

Seit 2010 ist ein Rückgang der Zahlen zu beobachten.



**Vorlage Nr. 101.17.1207**

10. Februar 2014  
1 von 1

**Gleichheitsgrundsatz für Stadtverordnete zur Anwendung bringen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

Der Magistrat wird beauftragt einen rechtskonformen Vorschlag zur Verteilung der Fraktionsmittel unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu erstellen.

Unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes soll ein einheitlicher Sockelbetrag den für alle Fraktionen gleichen Grundarbeitsaufwand abbilden. Der erhöhte Koordinationsaufwand wird weiterhin mit einer einheitlichen Summe pro Stadtverordneten berücksichtigt.

Fraktionslosen Stadtverordneten wird der Zugang zu personeller Unterstützung und Infrastruktur wie Briefkasten, Internetzugang und Telefon geschaffen.

**Begründung:**

In Kassel sind die Sockelbeträge der Fraktionsmittelausstattung unterschiedlich hoch. Der höhere Koordinationsaufwand wird schon bisher durch einen Betrag pro Mitglied der Fraktion abgedeckt. Fraktionslose Stadtverordnete erhalten bisher keine Unterstützung in Form von personeller Unterstützung zum Beispiel bei der Recherche oder Raum und Infrastrukturbereitstellung. Sie sind damit gegenüber fraktionsangehörigen Stadtverordneten in ihrer Mandatsausübung erheblich benachteiligt.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 8 C 22.11 vom 05.07.2012:  
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=050712U8C22.11.0>

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender